

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 46/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Berlin,
Berlin 12, Bismarckstraße 95 - 96,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 1991 durch die Richter F u n k -
Vorsitzender -,

Dr. W i e g a n d und Dr. B a a d e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 13. Juni 1990 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig.

Das Landessozialgericht (LSG) hat eine schuldhafte Verletzung kassen- und vertragsärztlicher Pflichten durch den Kläger darin gesehen, daß er fortlaufend gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat. Es hat hierzu tatsächliche Feststellungen getroffen, an die der Senat nach § 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebunden ist.

Mit seiner Beschwerde hält der Kläger die Rechtsfrage für grundsätzlich iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, ob die Nichtanfechtung von Honorarkürzungen zugleich eine Pflichtverletzung beinhaltet, die eine Disziplinarmaßnahme rechtfertigt.

Die grundsätzliche Bedeutung hat der Kläger nicht ordnungsgemäß dargelegt iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Weder dem angefochtenen Urteil noch der Beschwerde des Klägers ist zu entnehmen, daß die Hinnahme von Honorarkürzungen für das LSG entscheidungserheblich war. Die Beschwerdebegründung setzt sich im wesentlichen mit der Rechtsauffassung des LSG im konkreten Fall auseinander. Diese ist jedoch mit der Beschwerde nicht angreifbar.

Hiernach war die Beschwerde zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 SGG.

